

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
19. SEP. 1966
Akten Nr.

57/76



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN VOM

12. Juli 1966

Nr. 3659

I.

Mit der Erstellung eines Kraftwerkes in Flumenthal entsteht die Notwendigkeit, die Wilihofbrücke und die Anschluss-Strassen anzupassen. Zu diesem Zwecke legte das kantonale Bau-Departement gemäss § 11^{bis} des Baugesetzes einen entsprechenden Plan öffentlich auf. Die Planaufgabe erfolgte vom 21. März bis 22. April 1966 und war im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 1966 publiziert als "Strassen- und Baulinienplan für die Wilihofbrücke und Zufahrtsstrassen in den Gemeinden Luterbach, Deitingen, Riedholz und Flumenthal".

Die Einsprachefrist wurde gemäss Vereinbarung mit den betroffenen vier Gemeinden bis zum 29. April 1966 ausgedehnt und im Amtsanzeiger entsprechend bekanntgegeben.

Gegen die Planaufgabe gingen fristgemäss folgende Einsprachen ein:

1. Cementwerke Vigier AG, Luterbach
2. Cellulosefabrik Attisholz AG, Attisholz-Luterbach
3. Dr. Urs Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn
4. Josef Stampfli-Sommer, Landwirt, Flumenthal.

II.

Das Bau-Departement führte am 8. Juni 1966 mit allen Einsprechern im Attisholz Einspracheverhandlungen durch. In der Folge wurden die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Einsprachen schriftlich zurückgezogen. Dazu sind jedoch noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Einsprache der Cementwerke Vigier AG, Luterbach:

Folgenden Begehren der Einsprecherin konnte entsprochen werden:

- die Führung des neuen Industriegeleises sei näher der Strasse entlang vorzusehen,
- die auf dem Privatterrain der Einsprecherin eingezeichneten Baulinien seien wegzulassen,

- es sei von der Errichtung einer Strasseninsel bei der Einmündung der Wilihofstrasse in die Staatsstrasse abzusehen.

Allen diesen Vorderungen kann entsprochen werden. Das kantonale Tiefbauamt wird angewiesen, die entsprechenden Aenderungen am Plan vorzunehmen.

Die Forderung der Einsprecherin auf Realersatz für das abzutretende Land ist nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln. Sollte keine freihändige Einigung zustande kommen, steht der Einsprecherin im gegebenen Zeitpunkt das kantonale Schätzungsverfahren zur Verfügung.

Der Rückzug der Einsprache - vorbehältlich der Rechte im Landerwerbsverfahren - erfolgte durch Schreiben vom 8. Juni 1966.

2. Einsprache der Cellulosefabrik Attisholz AG.

Diese Einsprache richtet sich ausdrücklich nicht gegen den Bau der geplanten Wilihofbrücke. Hingegen verlangt die Einsprecherin für das von ihr abzutretende Land geeigneten Realersatz. Diese Forderung ist ebenfalls nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln. Alle aus dem Landerwerb resultierenden Rechte, insbesondere die Inanspruchnahme des kantonalen Schätzungsverfahrens bleiben der Einsprecherin vorbehalten. Es wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vereinbart, dass die unter Ziff. 2 der Einsprache angeführten Anpassungsarbeiten Gegenstand einer weiteren Verhandlung sein werden. Der Rückzug der Einsprache erfolgte mit Schreiben vom 11. Juni 1966, vorbehältlich der Rechte im Landerwerbsverfahren und der durch die Strassenverlegung bedingten Anpassungsarbeiten.

III.

Nicht zurückgezogen wurden die Einsprachen 3 und 4. Die Einsprecher sind legitimiert, da sie als Grundeigentümer direkt vom Strassenausbau tangiert werden. Die Einsprachefrist wurde eingehalten, weshalb auf die Einsprachen einzutreten ist.

IV.

3. Einsprache Dr. U. Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn, als Eigentümer von GB Flumenthal Nr. 370 mit Haus Nr. 61

Der Einsprecher verlangt, dass der Radius der Kurve, welche die

Einmündung der Strasse bei seiner Liegenschaft beschreibt, dergestalt abgeändert werde, dass die Strassengrenze um ca. 1.00 m² weiter vom Haus weggerückt werde. Diesem Begehren kann entsprochen werden.

Weiter verlangt der Einsprecher Realersatz für das abzutretende Land: Er möchte mit dem Staat das durch die Strassenverlegung frei werdende Areal abtauschen.

Nachdem über die bezüglich der Linienführung keine Differenzen mehr bestehen, wurde der Einsprecher darauf hingewiesen, dass die Landerwerbsverhandlungen erst später durchgeführt würden und ihm in diesem Zeitpunkt das kantonale Schätzungsverfahren zur Verfügung stehe. Dennoch konnte er sich nicht zu einem Rückzug entschliessen und beharrte auf seiner Forderung. Bezüglich der Linienführung ist die Beschwerde gutzuheissen; was die Forderung auf Realersatz anbelangt ist nicht darauf einzutreten.

4. Einsprache Josef Stampfli-Sommer, Landwirt, Flumenthal, Eigentümer von GB Flumenthal Nr. 24, vertreten durch Herrn Dr. Urs Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn

Auch diese Einsprache richtet sich nicht gegen die Linienführung der Strasse. Der Einsprecher macht geltend, dass auf seinem Grundstück eine Aufschüttung vorgesehen sei, wodurch die nutzbare Fläche verkleinert und die Bewirtschaftung erschwert werde. Der Ertrag werde daher geringer ausfallen. Er sei bereit, über Real- oder ev. Schadenersatz zu verhandeln. Das vorliegende Verfahren umfasst lediglich die Plangenehmigung, nicht aber irgendwelche Ersatzforderungen. Wenn über den Landpreis und allfälliger Inkonvenienzentschädigungen keine Einigung erzielt werden kann, muss das kantonale Schätzungsverfahren eingeleitet werden. Daher ist auf die Einsprache nicht einzutreten.

V.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Das kantonale Tiefbauamt ist anzuweisen, die unter Ziff. II/1. und IV/3 festgehaltenen Änderungen im Plan vorzunehmen.

Es wird

beschlossen:

Die Einsprache des Herrn Dr. Urs Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn, wird, soweit darauf einzutreten war, gutgeheissen.

2. Auf die Einsprache des Herrn Josef Stampfli-Sommer, Landwirt, Flumenthal, vertreten durch Herrn Dr. U. Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn, wird nicht eingetreten.

3. Das kantonale Tiefbauamt wird angewiesen, die in den Erwägungen genannten Aenderungen am Plan vorzunehmen.

4. Der Strassenplan Wilihofbrücke und Anschluss-Strassen wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (4), mit Akten
Kant. Planungsstelle (2)
Kreisbauamt I Solothurn (2)
Jur. Sekretär des Bau-Dep. (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinden Riedholz, Flumenthal, Luterbach und Deitingen (je 1)
Cementwerke Vigier AG., Luterbach
Cellulosefabrik Attisholz AG, Luterbach
Herrn Dr. Urs Büttiker, Fürsprecher und Notar, Solothurn, Schererstrasse 1 (2) für sich und Herrn J. Stampfli-Sommer, Flumenthal
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 4 des Dispositivs)